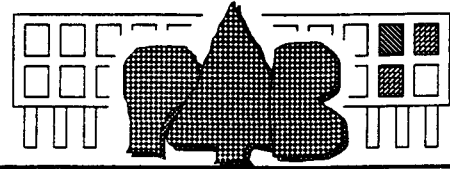


Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland
7001 Eisenstadt, Wolfgarten, Postfach 63
☎ 02682/63570, Fax 02682/63570/11
E-Mail: office@pa-ei.asn-bgld.ac.at



Eisenstadt, 27.1.1999
Zahl: 755/71

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
zu Händen Frau BM Elisabeth Gehrer

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG
Stellungnahme

| | |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 115-GE/19 98 |
| Datum: | 28. Jan. 1999 |
| Verteilt | 29.1.99 |

Mag. Kopecky

Die Pädagogische Akademie Burgenland darf nachstehende Stellungnahme übermitteln.

Weder gegen den Entwurf eines Akademien-Studiengesetzes noch gegen den dadurch bedingten Entwurf einer Schulorganisationsgesetzes-Novelle bestehen grundsätzliche Bedenken.

Der Entwurf des AStG baut erfreulicherweise auf dem bisher bewährten System der Lehrerbildung auf und führt dieses zweckmäßigerweise im Sinne hochschulorientierter Studiengänge fort. Die ausdrückliche legislative Bezugnahme auf diesen Umstand sowie die inhaltlichen Normierungen des Gesetzes erleichtern zweifellos die europaweite und internationale Kompatibilität der Studienabschlüsse.

Die gesetzliche Regelung der inneren Ordnung der Akademien entspricht einem längst fälligen Akt zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Rechtsstaatlichkeit. Stärkung der Autonomie der Akademien und Deregulierung sind geeignete Maßnahmen, um deren Effizienz zu steigern sowie Lehrende und Studierende zusätzlich zu motivieren. Die Pädagogische Akademie Burgenland erlaubt sich im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Zum Titel:

Dem üblichen Sprachgebrauch folgend sollte bloß der Gattungsbegriff „Akademie-Studiengesetz“ anstelle der Pluralbildung verwendet werden. Im Verlaufe des Textes begnügt sich der Entwurf durchaus an verschiedenen Stellen mit dem Gattungsbegriff!

1. Teil

Zu § 2 Abs. (1):

Der Entwurf verwendet eine Vielzahl von Bildungsbegriffen, ohne sie im Interesse des leichteren Verständnisses der Normadressaten ausreichend zu definieren; bloße Verweisungen erschweren die Lesbarkeit.

- 2 -

Studienpläne werden als akademie-autonome Verordnungen charakterisiert. Wird damit den privaten Akademien die behördliche Befugnis zur Setzung öffentlich-rechtlicher Akte eingeräumt?

Zu § 3:

Abs. (1): umschreibt das Ziel der Studien an Akademien, ohne dass es in der Überschrift zum Ausdruck kommt.

Abs. (2): vermengt Inhalte und Verfahren. Leitende Grundsätze sind nicht unbedingt als Aufgaben anzusehen, sondern sie sind vielmehr bei deren Verwirklichung einzuhalten. Auch „Kooperation“ kann als solcher Grundsatz verstanden werden. Auf die Inhaltsleere und Floskelhaftigkeit des Begriffes „europäische Dimension“ darf trotz seiner bereits früheren Verwendung in anderen Rechtsquellen aufmerksam gemacht werden. Sinnvoll erschiene es, schon im § 3 die Einhaltung seiner Bestimmungen generell als Verpflichtung aller beteiligten Personen und Organe zu normieren. Dadurch könnten unvollkommene Wiedergaben an anderen Stellen vermieden werden.

2. Teil

Zu § 4:

Abs. (1): stellt lediglich eine verkürzte Wiedergabe von Grundsätzen dar, die bereits im § 3 enthalten sind. Eine Unterscheidung zwischen Verpflichtung der „Einrichtung“ und Verpflichtung der „Organe“ dürfte ohne normative Bedeutung sein.

Abs. (2): berücksichtigt sinnvollerweise die Berufserfahrungen berufstätiger Studierender. Vielleicht sollte aber doch eine Relevanz für das betreffende Studium hergestellt werden.

Zu §§ 11, 12, 13:

Die Abs. (2) sollten lauten: § 2 Abs. (2) findet sinngemäß Anwendung.

Zu § 16:

Abs. (1): bildet nur eine sehr unvollständige Angleichung an § 49 SchUG. Das SchUG spricht von einer Verletzung der Pflichten „in schwerwiegender Weise“ oder von einem „Verhalten, das eine dauernde ...Gefährdung ... darstellt“ . Der Ausschließungsgrund ist zu eng gefasst. Ungeachtet der bereits vorhandenen Judikatur des VwGH darf auf die Problematik solcher Prognose-Entscheidungen hingewiesen werden. Um einigermaßen der Entscheidungsrealität zu entsprechen, müsste der Tatbestand das Merkmal der „Befürchtung“ sprachlich normieren. Eine dem SchUG analoge Verordnungsermächtigung zur Regelung der Vorgangsweise bei groben Pflichtverletzungen seitens der Studierenden fehlt.

Abs. (2): Die Entsendung eines rechtskundigen Vertreters des BMUKA in die Studienkommission widerspricht den vom Gesetz intendierten Grundsätzen der Autonomie. Sie ist im Hinblick auf die Berufungsmöglichkeit an das BMUKA auch überflüssig.

Statt „Leiter“ sollte es „Direktor“ heißen. Eine Verpflichtung des Direktors zur unverzüglichen Einleitung des Ausschlussverfahrens im Falle der Suspendierung eines Studierenden wurde nicht verankert.

Abs. (4): Außer der Verwarnung sollte als weiteres Disziplinar middel die „Androhung des Ausschlusses“ ausdrücklich normiert werden.

Die Wortfolge „standesgemäßes Verhalten“ sollte im Hinblick auf Aspekte zeitgemäßer Gesellschaftsstrukturen durch „pflichtwidriges Verhalten“ ersetzt werden.

- 3 -

3. Teil:

Die Überschrift „Organe der Akademie“ verwirrt insofern, als weder Leitungskonferenzen noch Forschungsbeirat einer bestimmten Akademie angehören.

Die Überschrift „Organe“ dürfte genügen. Konsequenterweise müsste dann die Überschrift des § 18 um einen Hinweis auf Akademie ergänzt werden.

Zu § 17:

Die Überschrift sollte lauten: Direktor der Akademie.

Abs. (1): Die Außenvertretung der Akademie bedingt, dass dem Direktor zur Wahrnehmung seiner Gesamtvertretung eine zentrale Führungsfunktion einzuräumen ist. Dies sollte das Gesetz auch dezidiert ausdrücken. Die bloße Anführung einer subsidiären Zuständigkeit wird dieser Rolle nicht gerecht. Es sollte daher etwa heißen: „Der Direktor leitet die Akademie und vertritt sie (einschließlich der Übungsschulen) nach außen. Er ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern deren Erledigung nicht anderen Organen zugewiesen ist oder in die Zuständigkeit der Schulbehörden fällt.“

Der Klammerausdruck „(abteilungsübergreifend)“ ist überflüssig und sollte zur Vermeidung unnötiger Missverständnisse entfallen. Abs. (2) sichert nämlich dem Direktor ein unmittelbares Durchgriffsrecht – zusätzlich zum Weisungsrecht.

Die bruchstückhafte Wiedergabe der Pflichten wäre bei einer Neuformulierung des § 3 entbehrlich.

Zu § 18:

Abs. (1): Für die Organisation des inneren Studienbetriebes wäre ein eigener Abteilungsleiter zu bestellen. Die bisherigen Vorschriften über seinen Wirkungsbereich haben sich bewährt. Ihm sollte auch die ständige Vertretung des Direktors überantwortet werden.

Abs. (2): Im Interesse einer geordneten Führungsstruktur wäre die Bestimmung eines Stellvertreters durch den Abteilungsleiter an eine vorausgehende Informationspflicht an den Direktor zu binden.

Zu § 19:

Abs. (1): Der Klammerausdruck ist überflüssig.

Abs. (2): Da die Funktion des Prüfers eine gutachterliche Tätigkeit darstellt, kann sich der Begriff „Anweisung“ wohl nur auf das äußere Prüfungsgeschehen beziehen.

Abs. (3): Die Wortwahl „einberufene Gremien“ ist unzureichend determiniert. Obgleich an anderen Stellen immer wieder ausdrücklich die Verbindung zu diesem Bundesgesetz hergestellt wird, fehlt hier eine solche Bezugnahme. Gemeint dürfte die grundsätzliche Beteiligung an Organen im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie die Teilnahme an deren ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sein.

Zu § 20:

Abs. (1): Im Sinne besserer Verständlichkeit sollten die Aufzählungen in den diesbezüglichen erläuternden Bemerkungen Bestandteil des Gesetzes selbst werden.

Abs. (2): Der Einzugsbereich einer Akademie deckt sich in der Regel nicht mit den Grenzen eines Bundeslandes. Gemeint dürfte damit der am Sitze der Akademie örtlich zuständige Landesschulrat sein.

- 4 -

Abs. (4): Das Wort „weitere“ sowie die Klammer sind überflüssig.

Abs. (5): Die vorgesehene Funktionsdauer von 4 Semestern sollte auf mind. 6 Semester ausgedehnt werden, da im Hinblick auf die grundlegenden Aufgaben der Studienkommission eingearbeitete Mitglieder die Verantwortung für die Ergebnisse tragen sollten. Durch die Mitglieder aus dem Lehrkörper sollten die verschiedenen Fachrichtungen vertreten sein.

Abs. (8): Diese Bestimmung ist in ihrer Tendenz, dem Direktor kein beschließendes Stimmrecht einzuräumen, äußerst bedenklich. Sie beschränkt ihn in der durchgehenden Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für einen den Zielsetzungen dieses Gesetzes optimalen Betrieb.

Diesbezüglich müsste sogar größtes Interesse des Gesetzgebers bestehen, dem Direktor ein volles Mitwirkungsrecht zu sichern, und zwar unbeschadet des nach Abs.(10) bestehenden Dirimierungsrechtes.

Der Schlusssatz sollte besser lauten: „Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen Experten mit beratender Stimme beigezogen und Unterausschüsse eingerichtet werden“. Übrigens enthält der Entwurf über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen keine Aussage.

Abs. (10): Direktor statt Leiter!

Zu § 21:

Abs. (2): Analog zu Abs. (2) Z.1 sollten der Landes-Leitungskonferenz jedenfalls kraft Gesetzes die betroffenen Direktoren angehören.

4. Teil:

Zu § 23:

Abs. (1): sollte eher heißen: „ und den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse erbringt“.

Abs. (2): Der Begriff „Ausbildung“ findet sich nicht in den Begriffsbestimmungen und wird auch sonst nicht umschrieben.

Abs. (3): Die Klammer könnte entfallen – daher „Lehrer-Fortbildung“.

Zu § 24:

Abs. (2): Es erhebt sich die Frage nach Sanktionsmöglichkeiten bei groben Pflichtverletzungen. Direktor statt Leiter!

Zu § 25:

Abs. (1) Z.2: gemeint dürfte sein „Studienplan“

Abs. (1) Z.3: gemeint dürfte sein „Studienplan“

Abs. (2): ist im Hinblick auf die ausführliche Regelung betreffend Studierendenvertretung überflüssig.

- 5 -

5. Teil:

Zu § 26: Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Vertretung die Repräsentation einer Gesamtheit durch eine kleinere Einheit. Diesem Verständnis entspricht die hier verwendete Begriffssetzung nicht.

Zu § 31:

Abs. (1): Die Wortwahl bei Normierung der Aufgaben müsste an eine konsequentere Formulierung des § 3 anknüpfen.

Zu § 32:

Abs. (2): Die vorgesehene Mindestanzahl von 5 Vertretern könnte bei kleineren Akademien der Studierendenvertretung ein nicht zu vertretendes Übergewicht in der Studienkommission geben.

Abs. (4): Direktor statt Leiter !

Zu § 37:

Abs. (4): Die hier geforderte Prüfung durch den Direktor der Akademie übersteigt die einer Akademie zur Verfügung stehenden fachkundigen (juristischen) Personalressourcen. Diese Prüfung würde für die Akademien zusätzlich erschwert, wenn es sich um die Überprüfung von ausländischen Studien handelt, die in den Staaten des ehemaligen Ostblocks absolviert wurden. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit stellt ein nicht zu unterschätzendes Problem dar. Studium ohne Hauptwohnsitz in Österreich (grenzüberschreitend) auch möglich?

Im Bereich der Humanwissenschaften ist eine Reduzierung vorgesehen, die im Vergleich zur Dotierung der Fachwissenschaften und Schulpraxis nicht vertretbar erscheint. Gerade die Humanwissenschaften haben zunehmend Lösungsansätze zu Problemen der Erziehung zu erarbeiten und bereitzustellen. Sie übernehmen in ihrem Bereich immer mehr Aufgaben, die die Gesellschaft zum Thema der Konfliktlösungskompetenz vom Lehrer und Erzieher fordert. Außerdem scheint es gerade im Hinblick auf die Entwicklung zu einer Hochschule nicht gerechtfertigt, den wissenschaftlich-forschenden Ansatz im Bereich der Ausbildung zu reduzieren.



Direktorin

D. Roswitha Kar

Ergeht an:

- Das Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen)
- Alle Direktionen der Pädagogischen Akademien
- Herrn Mag. Wolfgang Weißengruber
- Dienststellenausschuss der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland
- STUV der Stiftung